

**Stellungnahme  
des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
zu den Beschlüssen  
der Landesschülerkonferenzen des Schuljahres 2012/13**

**Allgemeines / Schulartübergreifendes:**

**1. Ergänzende Beurteilung zu bewerbungsrelevanten Zeugnissen**

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass eine zusätzliche schriftliche Beurteilung zu bewerbungsrelevanten Zeugnissen auf Antrag erstellt wird. Diese sollte eine Seite umfassen und eine Beschreibung des aktuellen Sozial-/Lernverhaltens und Lernstandes in den einzelnen Fächern des Schülers, der Schülerin enthalten.

*Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz auf der Burg Schwaneck in Pullach am 13./14.3.2013*

*Die aktuellen Zeugnisse enthalten bereits detaillierte Informationen zum Sozial-/Lernverhalten und zum Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler. Hierbei werden gem. Art. 52 Abs. 3 Bay EUG die gesamten Leistungen einer Schülerin bzw. eines Schülers unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft bewertet.*

*Daneben sollen Bemerkungen oder Bewertungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten der Schülerin oder des Schülers in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag kann zudem lt. KMBek vom 14.11.2007 (KWMBI 2008 S. 2) ehrenamtliche Tätigkeit in einem Beiblatt zum Zeugnis gewürdigt werden.*

**2. Ausbau des Sozialkundeunterrichts an allen weiterführenden Schularten**

Die Landesschülerkonferenz fordert die Aufstockung des Sozialkundeunterrichts an allen weiterführenden bayerischen Schulen. Dies ist notwendig, um genügend über die Thematik dieses Faches informiert zu werden und um diese in Diskussionen kritisch betrachten und hinterfragen zu können.

*Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz auf der Burg Schwaneck in Pullach am 13./14.3.2013*

*Ein Ausbau bzw. eine Aufstockung des Sozialkundeunterrichts würde im Gegenzug zu Stundenkürzungen in anderen Fächern/Bereichen führen. Sozialkundliche Inhalte sind zudem auch in zahlreichen anderen Fächern zu finden (z. B. Geschichte, Erdkunde, Wirtschaft und Recht). Politische Bildung ist ein fächerübergreifender Bildungsauftrag und auch ausdrücklich als fächerübergreifendes Lernziel in den Lehrplänen grundgelegt.*

*Eine Betrachtung allein der Stundenanzahl des Faches Sozialkunde spiegelt die umfassende Verankerung der politischen Bildung in den Lehrplänen der Schulen in Bayern nur unzureichend wider. Darüber hinaus gehört auch der Bereich der Partizipation in der Schule – zum Beispiel über die SMV – zu einer ganzheitlichen politischen Bildung.*

### **3. Aufnahme der Schülervertretungsstrukturen in die Lehrpläne**

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die obligatorische und umfassende Auseinandersetzung mit den offiziellen und inoffiziellen Schülervertretungsstrukturen und Partizipationsmöglichkeiten in den Sozialkundelehrplan aufgenommen wird.

*Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz auf der Burg Schwaneck in Pullach am 13./14.3.2013*

*Es ist die Aufgabe der politischen Bildung, die Schülerinnen und Schüler zu mündigen Staatsbürgern zu erziehen, was eine vertiefte Auseinandersetzung mit den demokratischen Strukturen in der Bundesrepublik und Europa voraussetzt. Dabei ist es sicherlich sinnvoll, die Schülerinnen und Schüler dort abzuholen, wo sie stehen und ihnen an den ihnen selbst zur Verfügung stehenden Partizipationsmöglichkeiten die Strukturen demokratischer Prozesse aufzuzeigen.*

*Deshalb kann die Behandlung der Strukturen der Schülervertretung sicherlich gut als Einstieg dienen, um darauf aufbauend die komplexeren Strukturen eines demokratischen Staates und die supranationalen und internationalen Beziehungen zu behandeln. Strukturen der Schülervertretung werden den Schülerinnen und Schülern der weiterführenden Schulen bereits bisher bei verschiedenen Gelegenheiten ab Jahrgangsstufe 5 bekannt gemacht (z.B. bei der Klassensprecherwahl), damit sie ihre diesbezüglichen Möglichkeiten kennen und Aufgaben wahrnehmen bzw. Verantwortung übernehmen können. Insbesondere auf der sog. Linkebene der derzeit in Erarbeitung befindlichen neuen Fachlehrpläne im Rahmen des Projekts LehrplanPLUS wird es (auch technisch) möglich sein, die entsprechenden Informationen hierzu auf geeignete Weise zu platzieren.*

### **4. Einführung einer einheitlichen Notenskala**

Die Landesschülerkonferenz beantragt die Einführung einer einheitlichen Notenskala an allen weiterführenden Schulen nach dem Modell der Notenpunkte.

*Beschluss der 1. Landesschülerkonferenz auf der Burg Schwaneck in Pullach am 5./6.12.2012*

*Die Einführung einer einheitlichen Notenskala auch in der Unter- und Mittelstufe nach dem Modell der Notenpunkte ist vom Gesetz ausdrücklich nicht vorgesehen (Art. 52 Abs. 2 BayEUG). Eine Ausnahme ist nur für die Oberstufe des Gymnasiums vorge-*

sehen (Art. 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BayEUG) und für die Fach- und Berufsoberschulen (Art. 16 Abs. 2 Satz 3 und Art. 17 Abs. 2 Satz 6).

*Diese Regelung ist zweckmäßig und sachlich geboten. In den Jahrgangsstufen 11 und 12 und in der Abiturprüfung werden die Leistungen mittels eines Punktesystems bewertet. Dieses berücksichtigt die Notenstufen mit der jeweiligen Tendenz (§ 61 Abs. 1, § 82 Abs. 1 GSO). Dieses stärker differenzierende Modell wurde nur für die in die Abiturprüfung einfließenden Leistungen gewählt, da diese insbesondere für die Zulassung zum Hochschulstudium relevant sind. Die Leistung der Abiturienten soll im Abiturzeugnis möglichst genau abgebildet werden können, um in den Massenverfahren der Zulassung zum Hochschulstudium die notwendigen Differenzierungen herstellen zu können. In allen anderen Jahrgangsstufen steht die rechtserhebliche Frage der Vorrückungsentscheidung im Vordergrund, die auch auf Grund geringerer Differenzierungsmaßnahmen bei der Einzelwertung sachgerecht getroffen werden kann.*

*Im Übrigen werden in Zeugnissen stets die gesamten Leistungen einer Schülerin bzw. eines Schülers unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft bewertet (Art. 52 Abs. 3 Satz 2 BayEUG). Es ist Lehrkräften aber auch nicht verwehrt, aus pädagogischen Gründen bei Einzelnoten eine Tendenz zur Information der Schüler mit anzugeben.*

## **5. Vertretungsstunden bei Unterrichtsausfall**

Wir stellen den Antrag, das Kultusministerium möge den Druck, ausfallenden Unterricht unbedingt zu vertreten, von den Schulen nehmen.

Es wird hier nicht bestritten, dass Schüler der Unter- und Mittelstufe beaufsichtigt werden müssen, wenn Unterricht ausfällt. Dies ist allen Beteiligten sehr wohl bewusst. Trotzdem sind aus der Sicht der Schülersprecher viele Vertretungsstunden sinnlos und werden um der Statistik willen gehalten. So ist etwa zu fragen, ob man Schüler in Randstunden nicht einfach nach Hause gehen lassen kann, damit sie dort lernen können, anstatt sie unter der Aufsicht eines Lehrers im Klassenverband zu verwahren.

Oft fehlen zudem auch sinnvolle Konzepte für die Vertretungsstunden (z.B. eigenverantwortlicher Unterricht, Nutzung der Stunde für eine ZfU-Stunde...), bzw. es fehlt den Lehrern an Motivation, etwas Nützliches mit den Schülern zu unternehmen. Besonders bedauernswert ist in diesem Zusammenhang, dass der Druck, den Unterrichtsausfall möglichst gering zu halten, in vielen Fällen das Schulleben trifft. So versuchen Schulleiter Fahrten und sonstige Aktionen zu streichen, die zwar das Schulleben bereichern, gleichzeitig aber auch bedeuten, dass Lehrer, weil sie bei diesen Veranstaltungen Aufsicht halten, ihren Unterricht nicht halten können.

*Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz auf der Burg Schwaneck in Pullach am 13./14.3.2013*

*Die Gründe, warum nicht alle Unterrichtsstunden regulär stattfinden können, sind vielfältig und reichen von Erkrankungen bis hin zu Lehrerfortbildungen, Schulfahrten oder Exkursionen anderer Klassen. Insbesondere letztere sind ein unverzichtbarer Bestandteil des Schullebens. Daher ist es sicherlich unstrittig, dass sich Vertretungssituationen im Schulalltag nicht vermeiden lassen. Wesentlich ist, dass auch in Zeiten der Abwesenheit der regulären Lehrkraft ein qualitativ hochwertiger Unterricht stattfinden kann.*

*Daher wurden beispielsweise im Februar 2012 allen staatlichen Gymnasien in einem Schreiben Leitlinien zur Reduzierung des ersatzlos ausfallenden Unterrichts sowie zur Verbesserung der Qualität von Vertretungsstunden bereitgestellt. Insbesondere wurden die Schulen aufgefordert, ein schulspezifisches Konzept in der Zusammenarbeit von Lehrern, Eltern und Schülern zur Reduzierung des ersatzlos ausfallenden Unterrichts zu erarbeiten und umzusetzen. Die konkrete Ausgestaltung dieses Konzepts, dazu gehört auch die Vertretungsregelung bzgl. Randstunden, liegt in der Verantwortung der einzelnen Schule. Zur Frage der Qualität von Vertretungsstunden heißt es in dem Schreiben vom Februar 2012 u. a.: „Eine feste und ausgewogene Regelung für die Auswahl der Vertretungslehrkräfte optimiert die Nutzung der Vertretungsstunden und vermeidet Diskussionen über eine ungleiche Belastung. Gut nachvollziehbar ist, wenn primär Lehrkräfte, die ohnehin in der jeweiligen Klasse unterrichten, eingesetzt werden können, dann Lehrkräfte, die das ausfallende Fach unterrichten und erst dann andere Lehrkräfte. Zur Qualitätssicherung der Vertretungsstunde ist im letzten Fall ein geeigneter fach- und jahrgangsspezifischer Materialpool für Vertretungsstunden an der Schule hilfreich, der von der jeweiligen Fachschaft entwickelt wurde. Weitere Möglichkeiten für den Materialpool wären: Lesekoffer, Material zum Lern- bzw. Sozialkompetenztraining, Material zum „Lernen lernen“. Alternativ kann die Vertretungslehrkraft auch eine ZfU-Stunde („Zeit für uns“-Stunde) für die Klasse anbieten.*

*In den anderen Schularten gelten ähnliche Regeln.*

## **6. Umgang mit Randstunden bei Unterrichtsausfall**

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass an allen bayerischen weiterführenden Schulen die Randstunden entfallen, sofern sie nicht sinnvoll vertreten werden können. Unter sinnvoller Vertretung verstehen wir die Vertretung durch einen entsprechenden Fachlehrer, die Bereitstellung adäquater Unterrichtsmaterialien oder eine zusätzlich erteilte Stunde in einem Fach der jeweiligen Klasse. Analog soll bei Nachmittagsunterricht verfahren werden.

*Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz auf der Burg Schwaneck in Pullach am 13./14.3.2013*

*Vgl. die Stellungnahme zu Beschluss 5.*

## **7. Ordnungsmaßnahmen**

Die Landesschülerkonferenz fordert:

1. Die in Art. 86 (2)1 Punkt 4 genannte Ordnungsmaßnahme „der Ausschluss in einem Fach oder von einer sonstigen Schulveranstaltung für die Dauer von bis zu vier Wochen durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter“ sollte dahingehend verändert werden, dass die Passage „der Ausschluss in einem Fach für die Dauer von bis zu vier Wochen“ künftig entfällt.

2. Die in Art. 86 (2)1 genannten Ordnungsmaßnahmen sollten dahingehend ergänzt werden, dass künftig auch soziale bzw. gemeinnützige Tätigkeiten an oder im Umfeld einer Schule als Ordnungsmaßnahme gegenüber Schülerinnen und Schülern getroffen werden können.

*Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz auf der Burg Schwaneck in Pullach am 13./14.3.2013*

*zu 1.: Zur schulartübergreifenden Häufigkeit der Anwendung der Ordnungsmaßnahme „Ausschluss in einem Fach für die Dauer von bis zu vier Wochen“ liegen dem Staatsministerium keine Erkenntnisse vor. Im Einzelfall kann aber der vorübergehende Ausschluss in einem Fach z.B. wegen besonderer fachlicher Probleme oder Gefährdungslagen durchaus sinnvoll sein. Die Entscheidung über die Anwendung der Maßnahme liegt bei der jeweiligen Schule. Die betroffene Schülerin / der betroffene Schüler muss im betreffenden Zeitraum selbst aktiv dafür sorgen, den fachlichen Anschluss nicht zu verlieren, was der individuellen Förderung nicht widerspricht.*

*zu 2.: Soziale bzw. gemeinnützige Tätigkeiten an der Schule sind als „Erziehungsmaßnahmen“ grundsätzlich zu begrüßen, wobei deren Angemessenheit zu beachten und etwaige Gefährdungen auszuschließen sind. Außerdem sind diese nur soweit zulässig, wie ein Zusammenhang mit der Schule besteht. Auch die Beaufsichtigung ist sicherzustellen. Die Aufnahme sozialer Tätigkeiten in den Katalog der Ordnungsmaßnahmen des Art. 86 Abs. 2 BayEUG hätte einerseits sicherlich den Vorteil von Rechtssicherheit und Einheitlichkeit. Andererseits würde die Aufnahme aufgrund der Gesetzessystematik des Art. 86 BayEUG aber auch bedeuten, dass soziale Tätigkeiten erst in Betracht kämen, wenn andere Erziehungsmaßnahmen nicht mehr ausreichen, d. h. also nur für schwerere Verstöße. Nach Ansicht des Staatsministeriums sollten soziale bzw. gemeinnützige Tätigkeiten aber gerade auf die nicht so schwerwiegenden schulischen Vergehen beschränkt bleiben. Hinzu kommt, dass es schwierig sein wird, die Vielzahl möglicher sozialer Tätigkeiten abschließend durch eine Formulierung zu erfassen. Aus diesen Gründen hält das Staatsministerium die Aufnahme in den Katalog des Art. 86 Abs. 2 BayEUG nicht für Ziel führend.*

## **8. SMV-Arbeit**

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die zur Verfügung stehenden Gelder für die SMV-Arbeit der einzelnen Schulämter in einem Bezirk mehr Transparenz finden, um eine gerechte Verteilung möglich zu machen. Die einzelnen Schularten sollten die Möglichkeit haben, ihre Budgets selbst zu verwalten.

*Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz auf der Burg Schwaneck in Pullach am 13./14.3.2013*

*Das Staatsministerium verfolgt bei der Mittelverteilung den Grundsatz einer möglichst gerechten Verteilung nach Bedarf und unter Berücksichtigung regionaler und schulartspezifischer Besonderheiten. Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres wird der Bedarf an Finanzmitteln für die SMV-Bezirksarbeit in den einzelnen Schularten und Regierungsbezirken mittels einer Umfrage unter den jeweils zuständigen SMV-Mitarbeitern in jedem Bezirk erhoben. Bei einer bayernweiten Besprechung aller SMV-Mitarbeiter werden die Wünsche aus den Bezirken und einzelnen Schularten miteinander abgeglichen und mit dem jährlich im Staatshaushalt allein für SMV-Angelegenheiten zur Verfügung stehenden Budget in Einklang gebracht. Durch dieses Verfahren können auch spezielle Initiativen der Bezirksschülersprecher in der Finanzplanung berücksichtigt werden.*

*Die konkrete Verwaltung der Gelder und die Aufsicht darüber, dass das Budget nicht überzogen wird und somit keine Schulden entstehen, obliegt den Bezirksregierungen. Diese sprechen sich dabei mit den einzelnen SMV-Referenten ab, was häufig auch im Rahmen eines regionalen Treffens geschieht. Damit ist aus Sicht des Staatsministeriums hinreichende Transparenz gegeben. Würde jede Schulart auf Bezirksebene ihre Gelder selbst verwalten, könnten die zur Verfügung stehenden Finanzmittel weitaus weniger effizient eingesetzt werden, weil – je nach tatsächlicher Entwicklung der Kosten im Laufe eines Jahres – kein Ausgleich zwischen den einzelnen Schularten mehr möglich wäre. Restmittel könnten dann am Ende des Jahres unter Umständen nicht mehr eingesetzt werden und stünden für die SMV-Arbeit nicht zur Verfügung.*

## **Förderschulen:**

### **9. Förderstunden an den Förderschulen**

Die Landesschülerkonferenz fordert die Anzahl der Förderstunden an Förderschulen zu erhöhen.

*Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz auf der Burg Schwaneck in Pullach am 13./14.3.2013*

*Die Anzahl der sog. Förderstunden ist je nach Förderschwerpunkt und Jahrgangsstufe unterschiedlich in der jeweiligen Stundentafel festgelegt (z.T. 1 Stunde, in der Regel 2 Stunden bis maximal 4 Stunden). Darüber hinaus findet gezielte Förderung auch im Rahmen des „üblichen“ Unterrichts statt, da Differenzierung und Individualisierung als durchgängige Unterrichtsprinzipien im Bereich der Förderschulen umgesetzt werden.*

### **10. Berufseinstiegsbegleitung an Sonderpädagogischen Förderzentren**

Die bayerische Landesschülerkonferenz fordert eine Berufseinstiegsbegleitung an Sonderpädagogischen Förderzentren. Sehr viele Kinder weisen einen hohen bzw. erhöhten Förderbedarf im sozial-emotionalen Bereich auf, z. B. Verhaltensauffälligkeiten, insbesondere durch erhebliche erzieherische soziale und familiäre Probleme, erhöhte Aggressivität und Gewaltbereitschaft. Die Einbindung einer Berufseinstiegsbegleitung ist dringend erforderlich. Die Durchführung folgender Hilfen und Angebote zur Stärkung der Fähigkeit der Kinder und Jugendlichen zur gesellschaftlichen Teilhabe ist unerlässlich:

- Einzelfallarbeit, Einzelberatungen, Hilfen bei beruflicher Orientierung
- Hilfe bei der Bewerbung um Ausbildungsstellen
- Unterstützung beim Erreichen eines Schulabschlusses
- Hilfen bei der Suche nach einem Ausbildungs- und Praktikumsplatz
- Bewerbungstraining
- Einrichtung von Gesprächsrunden mit Arbeitgebern und Berufsberatung
- Beratung im Hinblick auf Integration
- Koordinierung von Maßnahmen bei akuten Problemen
- Mitwirkung an Schulprojekten
- Intensive Zusammenarbeit mit den Eltern, Elterngesprächsrunden, Beratung von Eltern
- Anbahnung und Pflege von Kontakten mit Behörden, Beratungseinrichtungen

*Beschluss der 3. Landesschülerkonferenz am 8.7.2013 in München*

*Berufsorientierung ist ein wesentliches Merkmal schulischer Förderung in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 an den Sonderpädagogischen Förderzentren (SFZ) in Bayern.*

Der Landesschülerrat stellt die Wichtigkeit dieser Thematik richtig heraus. Wir freuen uns, dass der neue Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen ab 01.08.2015 Gültigkeit haben wird, gerade die Thematik Berufsorientierung dezidiert beinhaltet. Hier verweisen wir insbesondere auf die **Fachlehrpläne Berufs- und Lebensorientierung Praxis und Theorie**, Download unter: <http://www.isb.bayern.de/download/11130/rahmenlehrplan.pdf> . Darüber hinaus wird den Schülern in Zusammenarbeit von Schule und Arbeitsagentur eine vBO-Maßnahme angeboten (vBO = vertiefte Berufsorientierung).

### 11. Mehr Stunden für individuelle Förderung an Förderschulen

Die bayerische Landesschülerkonferenz fordert die Einrichtung eines zusätzlichen Stundenpools für Studienräte im Förderschuldienst. Aufgrund des erhöhten Organisations- und Koordinierungsbedarfes benötigt es mehr Zeit um diesem gerecht zu werden.

*Beschluss der 3. Landesschülerkonferenz am 8.7.2013 in München*

Die Anzahl der sog. Förderstunden ist je nach Förderschwerpunkt und Jahrgangsstufe unterschiedlich (1 Stunde, in der Regel 2 Stunden bis maximal 4 Stunden) in der jeweiligen Stundentafel festgelegt. Darüber hinaus findet gezielte Förderung auch im Rahmen des „üblichen“ Unterrichts statt. Da Differenzierung und Individualisierung als durchgängige Unterrichtsprinzipien im Bereich der Förderschulen umgesetzt werden, gehört die entsprechende Organisation und Planung zur Unterrichtsvorbereitung eines Sonderpädagogen.

### 12. Verwaltungsangestellte an Förderschulen

Die bayerische Landesschülerkonferenz fordert, dass die ausreichende Versorgung mit Verwaltungsangestellten an Sonderpädagogischen Förderzentren sichergestellt wird.

*Beschluss der 3. Landesschülerkonferenz am 8.7.2013 in München*

Der Umfang der Zuweisung von Verwaltungsangestellten an Förderschulen bemisst sich nach den jeweils **geltenden Zuteilungsrichtlinien**, die auf der Basis der **Klassenzahl** derzeit folgenden Schlüssel vorsehen:

Schulen mit	Verwaltungsangestellte
01 – 04 Klassen	ohne Verwaltungsangestellte
05 – 12 Klassen	1/3 Verwaltungsangestellte
13 – 18 Klassen	1/2 Verwaltungsangestellte
19 – 24 Klassen	1 Verwaltungsangestellte
25 – 30 Klassen	1 1/3 Verwaltungsangestellte



31 – 36 Klassen

1 2/3 Verwaltungsangestellte

37 – 42 Klassen

2 Verwaltungsangestellte

Darüber hinaus gibt es für **gebundene Züge** in der **Grundschulstufe** an Ganztagsförderschulen ab dem Schuljahr 2013/2014 zusätzlich im ersten Jahr 3 Stunden, ab dem zweiten Jahr 4 Stunden.

### **Mittel- und Realschulen:**

#### **13. Erhaltung von Mittel- und Realschulen als eigenständige Schularten**

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Mittel- und Realschulen als eigenständige Schulen erhalten bleiben, und lehnt eine Zusammenlegung beider Schularten ab.

*Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz auf der Burg Schwaneck in Pullach am 13./14.3.2013*

*Das Staatsministerium teilt die Meinung der Landesschülerkonferenz.*

#### **14. Keine weiteren Leistungsnachweise an Schulaufgabentagen**

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass zusätzliche schriftliche oder mündliche Leistungsnachweise an bayerischen Realschulen am Tag einer Schulaufgabe entfallen sollen.

*Beschluss der 3. Landesschülerkonferenz am 8.7.2013 in München*

*Nach § 49 RSO sind kleine Leistungsnachweise Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, fachliche Leistungstests sowie mündliche und praktische Leistungen.*

*Nach § 51 Abs. 3 Satz 3 RSO dürfen an einem Tag, an dem eine Klasse einen fachlichen Leistungstest (z. B. Jahrgangsstufentest) schreibt, keine Schulaufgaben, Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben abgehalten werden.*

*Nach § 51 Abs. 7 Satz 2 RSO darf an einem Tag nicht mehr als eine Schulaufgabe oder eine Kurzarbeit geschrieben werden. An Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe oder eine Kurzarbeit schreibt, dürfen keine Stegreifaufgaben abgehalten werden.*

*An Tagen, an denen Schulaufgaben abgehalten werden dürfen daher nur mündliche und praktische Leistungen (z. B. Sport, Musik, Kunst, IT) erhoben werden.*

*„Zusätzliche schriftliche Leistungsnachweise“ sind daher an Schulaufgabentagen auch bisher unzulässig. Ein Teil der Forderung ist daher bereits gängige Praxis.*

*Um die Leistungen der Schülerinnen und Schüler möglichst exakt und fundiert zu bewerten, müssen pro Schuljahr mehrere Leistungsnachweise erbracht werden. Neben Schulaufgaben sind daher in zweistündigen Fächern mindestens zwei, in mehr als zweistündigen Fächern mindestens drei kleine Leistungsnachweise pro Schulhalbjahr zu fordern. Um nicht nur die schriftlichen, sondern auch die mündlichen Leistungen der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, muss mindestens eine mündliche Note (Rechenschaftsablage, Referat und Unterrichtsbeitrag) gebildet werden (§ 51 Abs. 6 Satz 2 RSO).*

*In der Realschule werden in der 5. und 6. Jahrgangsstufe 12 und in der Jahrgangsstufe 7 bis 10 je nach Wahlpflichtfächergruppe zwischen 14 und 16 Schulaufgaben im Schuljahr abgehalten. Dürften an Schulaufgabentagen keine mündlichen Leistungsnachweise mehr erbracht werden, wäre es in zweistündigen Fächern nahezu unmöglich, genügend mündliche Leistungsnachweise (z. B. Rechenschaftsablagen) zu bilden. In einem zweistündigen Fach wird im Lehrplan von etwa 56 Unterrichtsstunden pro Schuljahr ausgegangen. In diesen 56 Unterrichtsstunden pro Schuljahr müssen von allen Schülern insgesamt zwei mündliche Leistungsnachweise gefordert werden; bei bis zu 16 geblockten Schulaufgabentagen könnte dies erhebliche Auswirkungen auf die bisher bewährte und möglichst verteilte Benotungspraxis haben.*

*Darüber hinaus ist zu erwarten, dass bei fehlender Benotungsmöglichkeit der Schultag von den Schülerinnen und Schüler vor/nach der Schulaufgabe als unterrichtsfreier Tag empfunden wird. Bei bis zu 16 Tagen mit Schulaufgaben entspräche dies fast einem Monat eingeschränkter Unterrichtszeit.*

## **Gymnasium:**

### **15. Stärkung des Fachs Sozialkunde**

a) Die Landesschülerkonferenz fordert eine Erhöhung der Stundenanzahl des Unterrichts im Fach Sozialkunde / Politische Bildung am Gymnasium. Die Landesschülerkonferenz fordert außerdem, die Strukturen der Schülervertretung auf allen Ebenen in den Lehrplan des Fachs Sozialkunde am Gymnasium aufzunehmen. Das Fach Sozialkunde ist bisher am bayerischen Gymnasium (mit Ausnahme des sozialwissenschaftlichen Gymnasiums) mit insgesamt nur drei Jahreswochenstunden in der gesamten Schülerlaufbahn ausgestattet. Diese Anzahl ist angesichts der immer komplexer werdenden Strukturen und Probleme in Deutschland, Europa und der Welt bereits seit langem nicht mehr zeitgemäß. Deshalb fordern wir eine Erweiterung der Stundenzahl, damit auch in Zukunft noch genug Zeit für die Fragestellungen und Probleme bleibt, die elementar für das Verstehen und Leben in unserer Gesellschaft sind.

b) Darüber hinaus sehen wir es als wichtig an, dass den Schülern/-innen auch die demokratischen Strukturen ihrer eigenen Vertretung im Rahmen des Unterrichts nahe gebracht werden. Dies wird auch im KMS „Partizipation von Schülerinnen und Schülern ...“ vom 01.10.2012 (III.3 – 5 S 4340 – 6a.92 204) nachdrücklich gefordert: „So spielt im Rahmen der fächerübergreifenden Ziele der politischen Bildung die Einübung demokratischer Spielregeln und Verhaltensweisen eine wichtige Rolle.“ Aus unserer Sicht sollte aber wegen der Wichtigkeit des Themas „politische Bildung“ eine gewisse Unverbindlichkeit des fächerübergreifenden Unterrichts durch eine klare Verankerung im Fach Sozialkunde ersetzt werden.

*Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz auf der Burg Schwaneck in Pullach am 13./14.3.2013*

### **zu a) Forderung nach Erhöhung der Stundenzahl des Unterrichts im Fach Sozialkunde / Politische Bildung**

*Beim Wechsel von der neunjährigen zur achtjährigen Form des Gymnasiums wurde die politische Bildung bereits deutlich gestärkt. Während in der Oberstufe des neunjährigen Gymnasiums der Grundkurs Soziakunde bei der Belegung in Konkurrenz zu Geographie und Wirtschafts- und Rechtslehre stand, ist in der Qualifikationsphase des achtjährigen Gymnasiums eine Pflichtbelegung des Faches Sozialkunde für alle Schülerinnen und Schüler vorgesehen. Damit werden jetzt alle Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums über drei Schuljahre hinweg verpflichtend im Fach Sozialkunde unterrichtet.*

*Der von Seiten der Landesschülervertretung angesprochene Aspekt, dass die für das Fach vorgesehene Stundenzahl „angesichts immer komplexer werdender Strukturen und Probleme“ nicht mehr zeitgemäß sei, zeigt insbesondere auf, dass das Zusam-*

*menspiel der unterschiedlichen Faktoren in einer immer komplexeren Welt an allen weiterführenden Schularten fächerübergreifender Lösungsansätze bedarf. Gerade deswegen findet politische Bildung eben nicht nur im Sozialkundeunterricht statt, sondern ist als fächerübergreifende Aufgabe in allen Lehrplänen verankert und betrifft im Wesentlichen auch die Fächer Geschichte, Wirtschaft und Recht, die Fremdsprachen, Deutsch, Ethik etc. Darüber hinaus ist Mitverantwortung und Mitgestaltung in der demokratischen Gesellschaft als jahrgangsübergreifendes Ziel in den Lehrplänen festgehalten. Eine zunehmende Komplexität des Lebens und des verfügbaren Wissens schlägt sich zudem in vielen anderen Fächern ebenso nieder, so dass dieses Argument ebenso für andere Fachbereiche angeführt werden könnte.*

*Die Lehrpläne halten insgesamt thematisch ausgewogene und altersgerechte Inhalte in allen Fächern für alle Jahrgangsstufen bereit. Eine Verschiebung oder Ausweitung des Faches Sozialkunde und eine Veränderung der derzeit fachlich-thematisch ausgewogenen Stundentafel müsste durch Kürzungen an anderen Stellen kompensiert werden, an welchen jedoch auch jeweils der Wunsch nach einer Ausweitung der Unterrichtszeit besteht (z.B. zur Stärkung der schriftlichen Abiturprüfungsfächer Mathematik und Deutsch oder der naturwissenschaftlichen Bildung).*

**zu b) Forderung nach Aufnahme der Strukturen der Schülervertretung auf allen Ebenen in den Lehrplan des Fachs Sozialkunde**

*vgl. Stellungnahme zu Beschluss Nr. 3.*

**16. Abitur auch in zwei gesellschaftswissenschaftlichen Fächern**

Die Landesschülerkonferenz fordert die Möglichkeit, das Abitur auch in zwei gesellschaftswissenschaftlichen Fächern, zu denen Religionslehre/Ethik, Geschichte, Geschichte + Sozialkunde, Geographie und Wirtschaft und Recht zählen, ablegen zu können.

*Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz auf der Burg Schwaneck in Pullach am 13./14.3.2013*

*Die Forderung, Abiturprüfungen in zwei gesellschaftswissenschaftlichen Fächern zuzulassen, halten wir hinsichtlich der Zielsetzung des Gymnasiums für problematisch. Anspruch des Gymnasiums in der Bundesrepublik Deutschland ist es, seine Schüler zur allgemeinen Hochschulreife zu führen. Damit unterscheidet es sich von vergleichbaren Schularten im Ausland, die auf eine fachgebundene Hochschulreife ausgelegt sind.*

*An diesem besonderen Anspruch hat sich die Stundentafel in der Oberstufe und die Zusammensetzung der Abiturprüfungsfächer zu orientieren. Um dabei innerhalb Deutschlands vergleichbare Anforderungen sicherzustellen, haben sich die Kultus-*

*minister in der sog. Kultusministerkonferenz auf Rahmenrichtlinien geeinigt, die in allen Ländern einzuhalten sind.*

*Konsens herrscht hinsichtlich der Auffassung, dass die in Deutsch, Mathematik und Fremdsprache vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten - unabhängig vom Studienfach - von grundlegender Bedeutung für den Studienerfolg sind. Dies stützt sich auf Erfahrungen und Rückmeldungen seitens der Hochschulen. Deshalb nehmen diese Fächer in den Richtlinien der Kultusministerkonferenz und damit im Fächerkanon der Oberstufe sowie der Abiturprüfung eine zentrale Rolle ein.*

*Zudem gehen die Richtlinien der Kultusministerkonferenz von 3 Aufgabenfeldern (1. Sprachlich/literarisch/künstlerisch - 2. Mathematisch/naturwissenschaftlich/technisch – 3. Gesellschaftswissenschaftlich) aus, die im Sinne des allgemeinbildenden Bildungsanspruchs in der Abiturprüfung mit jeweils mindestens einem Fach vertreten sein müssen.*

*Das bedeutet, dass ein gesellschaftswissenschaftliches Fach für die Abiturprüfung gesetzt ist. Für den naturwissenschaftlich-technischen und den musischen Bereich gilt dies dagegen nicht.*

*Die Zulassung eines zweiten Abiturfachs aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld ginge zu Lasten der Naturwissenschaften und der musischen Fächer und damit zu Lasten der Breite der gymnasialen Ausbildung.*

*Ohnehin nehmen die Gesellschaftswissenschaften in der Studentafel der Oberstufe schon jetzt mit der Pflichtbelegung von Geschichte/Sozialkunde und Religionslehre/Ethik sowie Geographie oder Wirtschaft und Recht im Vergleich zu anderen Ländern oder zu den naturwissenschaftlich-technischen Fächern eine vergleichsweise dominante Position ein.*

### **17. Aufnahme des „Zehnfingersystems“ in den Lehrplan**

*Die Landesschülerkonferenz fordert die Aufnahme des sog. „Zehnfingersystems“ in den Lehrplan für Natur und Technik, Schwerpunkt Informatik.*

*Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz auf der Burg Schwaneck in Pullach am 13./14.3.2013*

*Tastschreiben und Benutzerschulung für bestimmte, im Moment aktuelle Office-Anwendungen wie Textverarbeitungssysteme gehören nicht zum Inhalt des gymnasialen Informatikunterrichts. Die wesentliche Aufgabe des Informatikunterrichts am Gymnasium ist es, den Schülern grundlegende Konzepte von Informations- und Kommunikationssystemen zu vermitteln, die sich durch Allgemeingültigkeit und Beständigkeit auszeichnen.*

*Trotz dieses anderen Ansatzes erlangen die Schülerinnen und Schüler auch genügend Praxis beim Arbeiten am PC und mit Textverarbeitungssystemen, so dass sie*

*im Lauf ihrer gymnasialen Ausbildung - nicht nur im Informatikunterricht, sondern auch in den anderen Fächern, die den Computer als modernes Medium einsetzen - den Computer ergonomisch und effizient zu handhaben lernen.*

*Schüler, die darüber hinaus im Selbststudium das 10-Finger-Tastschreiben erlernen, sich aber nicht an bestimmte Kurse binden wollen, können dies auch mit Lernprogrammen erreichen, die z. T. kostenlos im Internet zur Verfügung gestellt werden. Nähere Informationen erhält der Schüler von seiner Informatiklehrkraft, der eine Handreichung zum Informatikunterricht mit entsprechenden Angaben zur Verfügung steht. Außerdem bleibt es jeder einzelnen Schule unbenommen, das Erlernen des 10-Finger-Tastschreibens im Rahmen des Wahlkursprogramms anzubieten.*

### **18. Keine Rückkehr zum G 9**

Die Landesschülerkonferenz spricht sich für den Erhalt von G8 aus und lehnt eine Rückkehr zu G9 ab.

*Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz auf der Burg Schwaneck in Pullach am 13./14.3.2013*

*Das Staatsministerium teilt die Meinung der Landesschülerkonferenz.*

*Mit der klaren Positionierung gegen eine Rückkehr zu einem neunjährigen Gymnasium bekennt sich die Landesschülerkonferenz zur Qualitätssicherung an den bayerischen Gymnasien. Finanzielle und zeitliche Ressourcen, die im Falle einer Wiedereinführung eines neunjährigen Gymnasiums für die Beantwortung struktureller Fragen (z. B. Abgleich der Lehrpläne, Verfügbarkeit von Lernmitteln, Frage der Chancengleichheit in der Oberstufe bzw. bei der Abiturprüfung) gebunden wären, können somit besser in die Weiterentwicklung, z. B. den Ausbau der individuellen Förderung oder die Vermeidung von Unterrichtsausfall, investiert werden.*

### **19. Die Debatte als Leistungsnachweis in der Mittelstufe**

Die bayerische Landesschülerkonferenz fordert, dass die Debatte verbindlich als großer Leistungsnachweis in der Mittelstufe des bayerischen Gymnasiums eingeführt wird. Gerade heute ist es so wichtig wie noch nie, sowohl seinen eigenen Standpunkt präsentieren zu können als auch ihn gegen Kritik zu verteidigen. Eine Debatte, also die mündliche Aufarbeitung der eigenen Meinung in einem gegebenen Rahmen, muss deshalb ein fester Bestandteil der Schullaufbahn werden. Es ist eine Möglichkeit, eine notwendige Kompetenz im praktischen Sprachgebrauch zu trainieren.

*Beschluss der 3. Landesschülerkonferenz am 8.7.2013 in München*

*Die berechtigte Forderung der Landesschülerkonferenz „notwendige Kompetenz im praktischen Sprachgebrauch zu trainieren“, wird auf Basis des Lehrplanbereichs*

„Sprechen“ sukzessive bereits ab der Unterstufe eingeübt, vgl. z. B. Fachlehrplan Deutsch am Gymnasium, Jgst. 7: „Argumentieren: Standpunkte aufgreifen, Meinungen darlegen und begründen, auf Gegenargumente eingehen; kürzere Diskussionen vorbereiten, durchführen und auswerten“. In Jgst. 9 heißt es: „Standpunkte begründen; auf Gegenpositionen eingehen; Redestrategien einsetzen“. Dem gegenüber bereitet das Schreibprogramm einer Schule ab der Mittelstufe Schritt für Schritt auf die in den Abiturprüfungsaufgaben verlangten Schreibformen vor, deren Beherrschung Basis für anspruchsvolle Berufsausbildungen oder ein Hochschulstudium ist: Erschließen bzw. Analysieren von Texten sowie schriftliches Argumentieren - im Anschluss an einen Text oder auf Grundlage mehrerer Materialien. Die Debatte hat sich als Ersetzungsmöglichkeit einer Schulaufgabe dort bewährt, wo das mündliche Argumentieren mit dem argumentierenden Schreiben verknüpft wird, wo also Schülerinnen und Schüler ihre Beiträge verschriftlicht haben oder wo die Debatte mit Blick auf eine vorausgehende oder folgende Schulaufgabe (mit argumentierenden Schreibformen) durchgeführt wurde. Wesen der Debatte ist, dass eine Person eine Position vertritt. Ab Jgst. 9 sollen die Schülerinnen und Schüler beim argumentierenden Schreiben laut Lehrplan „eine einfache Erörterung nach Sachaspekten aufbauen, steigernd oder antithetisch gliedern“. An Gymnasien, wo die Debatte z. B. in der Jgst. 9 eine Schulaufgabe ersetzt, wird daher das antithetische Vorgehen in einer weiteren Aufsatzschulaufgabe eingeübt.

Von der in der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern bereits seit vielen Jahren bestehenden Möglichkeit Gebrauch zu machen, eine Schulaufgabe durch eine Debatte zu ersetzen, liegt in der Eigenverantwortung der Gymnasien. Es hat sich bewährt, dass die Entscheidung, ob auf eine schriftliche Übung (Vorbereitung einer Schulaufgabe und Schulaufgabe selbst) zugunsten einer mündlichen Form verzichtet werden kann, an den einzelnen Gymnasien und unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler gefällt und nicht verbindlich angeordnet wird. An dieser guten Praxis wird daher auch künftig festgehalten.

## **20. Rundung bei der Notenbildung in der Oberstufe des Gymnasiums**

Die Landeschülerkonferenz fordert, dass die Rundungsregel in der Oberstufe des bayerischen Gymnasiums bei allen Stufen gleich zu gestalten ist. Somit sollen Notenpunkte mit dem Schnitt zwischen 0,5 und 0,99 wie in allen anderen Notenstufen aufgerundet werden.

*Beschluss der 3. Landeschülerkonferenz am 8.7.2013 in München*

*In Zeugnissen werden die gesamten Leistungen einer Schülerin bzw. eines Schülers unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft bewertet (Art. 52 Abs. 3 Satz 2 BayEUG). Rundungsregeln könnten diese pädagogische Verantwortung unangemessen einschrän-*

ken. Daher sind in der GSO Regelungen zur Rundung nur zurückhaltend getroffen (§ 61 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 7 Satz 2, § 85 Abs. 2, Anlage 11 Satz 2 und 5 GSO).

Explizit ist allerdings geregelt, dass in der Qualifikationsphase eine Aufrundung zur Endpunktzahl 1 nicht zulässig ist (§ 61 Abs. 2 Satz 4 GSO). Es geht dabei um die Frage, bei welcher Leistung ein Fach als erfolgreich belegt anerkannt werden kann. Mit der geforderten Endpunktzahl von 1 (d. h. gerade noch mangelhaft) liegt die Messlatte ohnehin sehr niedrig. Eine weitere Absenkung durch die Möglichkeit des Aufrundens auf 1 Punkt ist im Blick auf die qualitativen Anforderungen, die mit der allgemeinen Hochschulreife verbunden sind, pädagogisch nicht zu rechtfertigen.

In den bundesweit geltenden KMK-Vereinbarungen über die Abiturprüfung gibt es eine analoge Bestimmung. Dort ist die Aufrundung des Gesamtergebnisses zu 1 Punkt untersagt, wenn in einem Fach sowohl eine schriftliche als auch eine mündliche Abiturprüfung abgelegt wurde. Da die Halbjahresleistungen in den Kursen der einzelnen Ausbildungsabschnitte regelmäßig auch aus schriftlichen und mündlichen Leistungen berechnet werden, bedeutet das Aufrundungsverbot zur Endpunktzahl 1 nach § 61 Abs. 2 Satz 4 GSO eine konsequente Fortführung der genannten KMK-Bestimmung.

## **Berufliche Schulen:**

### **21. Wahlfach Sport**

Die Landesschülerkonferenz fordert an allen beruflichen Schulen das Wahlfach Sport einzuführen.

*Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz auf der Burg Schwaneck in Pullach am 13./14.3.2013*

Gemäß Stundentafel sind an der **Wirtschaftsschule** in der drei- und vierstufigen Form über alle Jahrgangsstufen hinweg zwei Stunden Basissportunterricht und zwei Stunden Differenzierter Sportunterricht enthalten. In der zweistufigen Wirtschaftsschule werden aufgrund der kurzen Schulungszeit und dem damit verbundenen, stark verdichteten Unterricht zwei Stunden Basissportunterricht in der Jahrgangsstufe 10 bzw. eine Stunde Basissportunterricht in der Jahrgangsstufe 11 angeboten. Ein Zusatzangebot an Sport könnte nur als freiwilliges Zusatzangebot organisiert werden. Darüber entscheidet die jeweilige Schule in eigener Zuständigkeit.

An der **Beruflichen Oberschule** sind im Bereich der Fachoberschule in der Jahrgangsstufe 12 zwei Stunden Sport in der Stundentafel enthalten. Aufgrund der Profilbildung und der beruflichen Ausrichtung wird ein zusätzliches Pflichtangebot an Sport nicht befürwortet.



An **Berufsschulen** sind i. d. R. ausschließlich bei Blockbeschulung für das Fach Sport zwei Stunden pro Woche vorgesehen. Aufgrund der bereits hohen Wochenstundenzahl von 39 ist ein zusätzliches Wahlangebot an Sport nicht zu befürworten. Im Einzeltagesunterricht wird i. d. R. kein Sportunterricht erteilt. Eine Einführung des Wahlfaches Sport ist hier aus schulorganisatorischen Gründen nicht möglich, da dies bei den meisten Ausbildungsberufen zu einem zusätzlichen Schultag führen würde, an dem die Schüler den Ausbildungsbetrieben nicht zur Verfügung stünden.

An **Berufsfachschulen** wird nur in einigen Ausbildungsrichtungen im Umfang von ein bis zwei Wochenstunden Sportunterricht angeboten, da in den anderen Ausbildungsrichtungen aufgrund des hohen Zeitbedarfs zur Vermittlung fachtheoretischer und fachpraktischer Inhalte keinerlei Zeitressourcen hierfür vorhanden sind. Aufgrund der bereits jetzt in den meisten Ausbildungsrichtungen hohen Wochenstundenzahl, z. B. bei der Ausbildung in der Kinderpflege von 35 Wochenstunden in der Jahrgangsstufe 10 bzw. 34 Wochenstunden in der Jahrgangsstufe 11, ist ebenso wie an Berufsschulen ein zusätzliches Angebot an Sportunterricht nicht zu befürworten.

Allgemein ist zu sagen, dass die Schülerinnen und Schüler der Beruflichen Oberschulen, der Berufsschulen und der Berufsfachschulen bereits mindestens neun Vollzeitschuljahre absolviert haben. Die Heranführung an den Sport muss bereits früher erfolgen, so dass in den o. g. weiterführenden Schulen der fachliche Unterricht Vorrang hat.

## **22. Kostenfreiheit der schulischen Bildung**

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass Bildung an bayerischen Schulen komplett kostenlos erhältlich sein sollte. In vielen Pflege- und Erziehungsberufen wird nach wie vor Schulgeld erhoben, ohne jede Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung. Hier sollte eine Nachbesserung stattfinden.

Die Bildung soll, ja muss sogar in Bayern kostenlos sein, um willigen Schülern die Chance zu geben, egal ob aus armen oder reichen Verhältnissen, den Beruf lernen zu können, den diese sich ausgesucht haben und der ihren Leistungen entspricht.

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass sowohl Schüler eines Grundschuljahres, Handwerker als auch Auszubildende zu sozialen Berufen (Kinder- und Sozialpfleger/in) weitere staatliche Förderung erhalten. Begründung: Die Auswahl des Berufes hängt leider heute immer mehr von der Vergütung/Unterstützung ab. Gerade soziale Berufe müssen heute verstärkt bezuschusst werden, der Bedarf ist riesig, der finanzielle Ausgleich ist nicht mehr zeitgemäß.

*Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz auf der Burg Schwaneck in Pullach am 13./14.3.2013*

*Ein Schulgeld kann an öffentlichen beruflichen Schulen nur von kommunalen Fachschulen erhoben werden. Ansonsten sind öffentliche berufliche Schulen per Gesetz schulgeldfrei.*

Die Träger von privaten beruflichen Schulen haben im Rahmen der staatlichen Schulfinanzierung gesetzliche Ansprüche auf Betriebskostenzuschüsse (Art. 41 bzw. Art. 45 BaySchFG) und Schulgeldersatz (Art. 47 Abs. 3 bis 5 BaySchFG). Auf Grund der Privatschulfreiheit (Art. 7 Abs. 4 GG, Art. 134 BV) steht es den Trägern dieser privaten beruflichen Schulen daneben frei, von ihren Schülerinnen und Schülern in den Grenzen des Sonderungsverbot, das eine Trennung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern verhindern soll (vgl. Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG, Art. 96 BayEUG), Schulgeld zu erheben. Um interessierten jungen Menschen die Wahl dieser Ausbildungs- und Berufswege zu erleichtern, gewährt der Freistaat Bayern zusätzlich an die Träger der

- privaten Berufsfachschulen für Altenpflege, Altenpflegehilfe bzw.
  - Kinderpflege,
  - privaten Fachakademien für Sozialpädagogik und
  - privaten Fachschulen für Heilerziehungspflege bzw. Heilerziehungspflegehilfe
- einen weiteren freiwilligen Zuschuss, der an den freiwilligen Verzicht der Träger auf die unmittelbare Erhebung von Schulgeld von den Schülerinnen und Schülern geknüpft ist. Für private Berufsfachschulen für Altenpflege bzw. Altenpflegehilfe bezahlt der Freistaat Bayern darüber hinaus einen schulbezogenen Sockelbetrag als freiwillige Leistung.

Der Freistaat will auf diese Weise eine möglichst große Zahl junger Menschen dazu motivieren, sich für einen der angesichts des gesellschaftlichen und demografischen Wandels besonders notwendigen Berufe

- Altenpflegerin /Altenpfleger,
  - Altenpflegehelferin / Altenpflegehelfer,
  - Erzieherin / Erzieher,
  - Kinderpflegerin / Kinderpfleger,
  - Heilerziehungspflegerin / Heilerziehungspfleger oder
  - Heilerziehungspflegehelferin / Heilerziehungspflegehelfer
- zu entscheiden.

Für die übrigen Ausbildungsrichtungen - z. B. die genannten Handwerkerberufe - bleibt festzuhalten, dass hier die überwiegende Zahl der Schulen von öffentlichen Trägern betrieben wird und daher per se - mit Ausnahme der genannten kommunalen Fachschulen – schulgeldfrei ist. Insgesamt steht also für Schülerinnen und Schüler, die sich für eine berufliche Ausbildung interessieren, in aller Regel zumindest ein öffentliches alternatives Angebot zur Verfügung, das sie ohne Schulgelderhebung wahrnehmen können.

*Absolventinnen und Absolventen von bayerischen Fachschulen und Fachakademien erhalten ab dem Schuljahr 2013/2014 im Falle des erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung darüber hinaus eine finanzielle Anerkennung in Höhe von € 1.000,-- (Absolventenbonus).*

### **23. Übernahme zusätzlicher Kosten an Schulen durch den Staat**

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass alle zusätzlichen Kosten an Schulen vom Staat übernommen werden. Darunter fallen Fahrtkosten, Kopiergeld, Materialgeld usw. Gerade im Bereich der Berufsfachschulen stehen Schüler mit diesen Kosten vor erheblichen finanziellen Problemen.

*Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz auf der Burg Schwaneck in Pullach am 13./14.3.2013*

*Der Bayerische Landtag hat als Landesgesetzgeber im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) geregelt, wie und in welchem Umfang die Lernmittelfreiheit, die eine freiwillige Leistung der öffentlichen Hand ist, in Bayern umgesetzt wird. Nach Art. 21 BaySchFG versorgen an öffentlichen Schulen die meist kommunalen Träger des Schulaufwands die Schülerinnen und Schüler mit Schulbüchern. Atlanten für den Erdkundeunterricht, Formelsammlungen für den Mathematik und Physikunterricht sowie alle übrigen Lernmittel sind in die Lernmittelfreiheit nicht einbezogen und müssen grundsätzlich von den Eltern bzw. volljährigen Schülern beschafft werden. Lediglich Familien mit Kindergeldanspruch für drei oder mehr Kinder ab dem dritten Kind sowie Bezieher bestimmter Sozialleistungen können von der Pflicht zur Beschaffung der Atlanten und Formelsammlungen befreit werden. Die Befreiung gilt nicht für die übrigen Lernmittel, wie z. B. Arbeitshefte, Arbeitsblätter, Lektüren usw. Diese müssen vom Schüler bzw. seinen Eltern selbst finanziert werden, eine Erstattungsmöglichkeit gibt es im Rahmen der Regelungen zum Schulfinanzierungsgesetz nicht. Die Schule kann jedoch in Abstimmung mit dem Elternbeirat für die Verwendung übriger Lernmittel Höchstbeträge vorsehen (vgl. Art. 51 Abs. 4 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, BayEUG).*

### **24. Fahrtkostenunterstützung**

Die Landesschülerkonferenz fordert die Fahrtkostenunterstützung in Zukunft monatlich auszuzahlen und nicht wie bisher am Jahresende.

*Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz auf der Burg Schwaneck in Pullach am 13./14.3.2013*

*Nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) und der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) besteht für Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 ein Anspruch auf die notwendige Beförderung zur nächstgelegenen Schule. Zu anderen als der nächstgele-*

genen Schule können die kommunalen Aufgabenträger die Beförderung im Ermessensweg übernehmen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. In allen diesen Fällen ist die Schülerbeförderung kostenlos, die Schüler erhalten in der Regel eine Fahrkarte für den ÖPNV.

Ab der Jahrgangsstufe 11 besteht hingegen ein Anspruch auf Ersatz der Kosten zur nächstgelegenen Schule, die eine Eigenbeteiligung von 420 € pro Familie und Schuljahr übersteigen. Familien mit Kindergeldanspruch für drei oder mehr Kinder oder sozial schwache Familien sind von dieser Eigenleistung befreit. Vom Grundsatz her erfolgt die Erstattung der Kosten rückwirkend, es ist den Aufgabenträgern aber freigestellt, Voraus- oder Abschlagszahlungen auf die voraussichtliche Kostenerstattung zu leisten. Dies wird in vielen Fällen auch gemacht bei den Familien, die keine Eigenleistung erbringen müssen. Die Regelung zum Kostenerstattungsanspruch hat der Bayerische Landesgesetzgeber in den 1980er-Jahren eingeführt, um den steilen Anstieg bei den Schülerbeförderungskosten zu stoppen.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat die Verfassungsmäßigkeit der Regelung bestätigt, da

- grundsätzlich kein verfassungsmäßiger Anspruch auf die Kostenfreiheit des Schulwegs bestehe und dem Gesetzgeber somit ein weiter Gestaltungsspielraum zustehe,
- die Neuregelung nicht gegen den Gleichheitssatz verstoße und
- die Einschränkung durch die Härtefallregelungen sozialverträglich gestaltet ist (BayVerfGH vom 27.7.1984 Az. Vf. 17-VII-83).

## **25. Wohnzuschuss bei langen Wegstrecken:**

Oftmals müssen Azubis für den Blockunterricht lange Wegstrecken zurücklegen und sind weit vom Elternhaus entfernt. Jeden Tag vom Blockunterricht heimzufahren rentiert sich nicht. Deswegen braucht man für diesen Zeitraum eine Möglichkeit Azubis zu beherbergen. Es müssen mit verschiedenen Einrichtungen, wie Herbergen oder Heimen, Abkommen geschlossen werden, dass Azubis kostengünstig dort übernachten können bzw. dass es wenigstens Zuschüsse oder eine Teilerstattung gibt.

*Beschluss der 1. Landesschülerkonferenz auf der Burg Schwaneck in Pullach am 5./6.12.2012*

Berufsschüler müssen bei einer „notwendigen auswärtigen Unterbringung“ (d. h. wenn für ihre berufliche Ausbildung ein überregionaler Fachsprengel gebildet ist, bei dem ein tägliches Pendeln zwischen Wohnort und Schule nicht zumutbar ist, § 8 Abs. 3 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - AV-BaySchFG) bis auf einen Eigenanteil keine Kosten tragen. Der (kommunale) Aufwandsträger eines Heimes, in dem Berufsschüler unter diesen Voraussetzungen während der schulischen Ausbildung wohnen und gepflegt werden, erhält die Kosten der Unterbringung von folgenden Personen bzw. Kommunen (Kosten pro Schüler):

- *Berufsschüler: Eigenanteil (1,30 € - 5,10 € pro Unterbringungstag);*
- *Freistaat Bayern: 15 € pro Unterbringungstag abzüglich des Eigenanteils des Schülers;*
- *Schulaufwandsträger der Berufsschule mit dem überregionalen Sprengel: pauschalierter Kostenersatz (§ 8 Abs. 7 AVBaySchFG: landesdurchschnittlicher Kostentagesatz für die Heimunterbringung abzüglich 15 € pro Unterrichtstag; bei vom Aufwandsträger veranlasster bzw. genehmigter Unterbringung in Privaturtümften werden Übernachtungskosten einschließlich des Frühstücks ohne Obergrenze erstattet, § 8 Abs. 4 AVBaySchFG). Der landesdurchschnittliche Kostenersatz wird als Pauschale vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst festgesetzt; er errechnet sich als durchschnittlicher Tagesatz für Berufsschüler in Heimen gemeinnütziger Träger mit Vollverpflegung in Bayern.*

## **26. Kostenersatz bei Fehltagen von Landesschülersprechern, die sich in der dualen Ausbildung befinden**

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass Landes- oder Bezirksschülersprecher, die sich in der dualen Ausbildung befinden, terminbedingte Fehltage finanziell erstattet bekommen. Ausgleichend kann eine Erstattung an den Ausbildungsbetrieb überwiesen werden. Eine Orientierung am Prinzip des Lohnausfalles der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren wäre wünschenswert.

*Beschluss der 3. Landesschülerkonferenz am 8.7.2013 in München*

*Der geforderte Kostenersatz bei Fehltagen von Landesschülersprechern, die sich in der dualen Ausbildung befinden, kann aus systematischen Gründen nicht gewährt werden.*

*Das ehrenamtliche Engagement der Landes- bzw. Bezirksschülersprecher ist vorbehaltlos anzuerkennen. Allerdings gilt für dieses Engagement ebenso wie für grundsätzlich jedes andere ehrenamtliche Engagement auch, dass es dem Einzelnen obliegt, die Ausübung des Ehrenamtes in Übereinstimmung mit sonstigen privaten oder beruflichen Interessen zu bringen.*

*Insoweit müssen Landes- bzw. Bezirksschülersprecher bei der Ausübung ihres Ehrenamtes darauf achten, dass sie dies in Übereinstimmung mit den Erfordernissen ihrer dualen Ausbildung bringen können. Die Tätigkeiten als Schülersprecher, insbesondere dadurch bedingte Fehltage, sind in der Regel langfristig planbar, so dass zu deren Ausübung gegebenenfalls Urlaub oder eine betriebliche Freistellung beantragt werden kann.*

*Andere Regelungen, z. B. die Regelung zum Lohnausfallersatz bei Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, resultieren aus spezifischen Erwägungen des Gemeinwohls,*

*da etwa der Feuerwehrdienst nicht nur spezifischen Gruppen - wie im Fall der Schülersprecher den Schülerinnen und Schüler einzelner Schularten - zugute kommt, sondern der Allgemeinheit insgesamt. Zudem ist der Feuerwehrdienst etwa im Hinblick auf notwendige Einsätze nur bedingt planbar.*

*Aus diesen Erwägungen heraus muss der Antrag der Landesschülersprecher abgelehnt werden.*

### **Fachoberschulen/Berufsoberschulen:**

#### **27. Automatischer Vermerk über SMV-Tätigkeit**

Die Landesschülerkonferenz fordert den automatischen Vermerk einer Tätigkeit in der SMV im Jahres- und Abiturzeugnis. Hier sollen alle Ebenen der Schülervertretung aufgeführt werden (Klassen-, Schüler-, Bezirksschüler-, Landesschülersprecher). Dieser Vermerk soll automatisch aufgenommen werden und nicht auf einem separaten Blatt ausgehändigt werden. Deshalb fordern wir eine entsprechende Abänderung der FOBOSO § 58 Abs. 6.

*Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz auf der Burg Schwaneck in Pullach am 13./14.3.2013*

*In der Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen (FOBOSO) § 58 Abs. 6 ist geregelt, dass im Zeugnis oder auf einem Beiblatt nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers die Tätigkeiten in der Schülermitverantwortung oder sonstige freiwillige Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft zu vermerken sind. § 68 Abs. 3 Satz 3 FOBOSO regelt dies analog auch für die Abschlusszeugnisse.*

*Eine darüber hinausgehende Regelung wird nicht als notwendig erachtet, zumal es im Rahmen der Bemerkung möglich sein sollte, das Engagement des einzelnen Schülers zu würdigen, statt eine standardisierte Bemerkung vorzusehen.*

#### **28. Zweisprachiges Wörterbuch**

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass auch an beruflichen Oberschulen ein zweisprachiges Englischwörterbuch in der schriftlichen Abschlussprüfung Englisch benutzt werden darf, entsprechend dem Gymnasium.

*Beschluss der 2. Landesschülerkonferenz auf der Burg Schwaneck in Pullach am 13./14.3.2013*

*Die Prüfungen am Gymnasium und an der Fachoberschule bzw. Berufsoberschule sind weder inhaltlich noch vom Modus her identisch und finden zudem organisationsbedingt auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Schuljahr statt. Auch die Kor-*

rektur und Bewertungsvorgaben für die Lehrkräfte an den genannten Schularten unterscheiden sich. Entsprechend sind auch die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel unterschiedlich. Auf die Ergebnisse der schriftlichen Abschlussprüfung der Schülerinnen und Schüler der Beruflichen Oberschule insgesamt wirkt sich die Nicht-Zulassung eines zweisprachigen Wörterbuchs weder positiv noch negativ aus, da hinsichtlich der erwarteten Schülerleistungen selbstverständlich auch die zugelassenen Hilfsmittel berücksichtigt werden müssen.

Grundsätzlich gilt, dass die an der Beruflichen Oberschule erworbene allgemeine Hochschulreife und das am Gymnasium erworbene Abitur zwar gleichwertig, nicht aber gleichartig sind. Den beiden Schularten liegen unterschiedliche Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz (KMK) zu Grunde.

### **29. Religion/Ethik in der Abiturprüfung an FOS/BOS**

Die Landeschülerkonferenz fordert einen Einbezug des Faches Religion/Ethik in die Berechnung des Abiturschnitts an Fach- und Berufsoberschulen. Da dieses Fach als Vorrückungs- und Pflichtfach zählt, liegt keine schlüssige Argumentation vor, weshalb es nicht zur Berechnung des Abiturschnitts zählen soll.

*Beschluss der 2. Landeschülerkonferenz auf der Burg Schwaneck in Pullach am 13./14.3.2013*

*Die Einberechnung der Religions-/Ethiknote in die Durchschnittsberechnung des Abiturzeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife wird in die nächste Änderung der Schulordnung Eingang finden. Der diesbezügliche Wunsch der Schülerinnen und Schüler wird somit realisiert.*

*Ein Einbezug der Fächer Religionslehre bzw. Ethik in die im Fachabiturzeugnis (Jahrgangsstufe 12) ausgewiesene Durchschnittsnote ist derzeit jedoch nicht möglich, da die Leistungen in den genannten Fächern nach § 29 Abs. 1 Satz 2 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) nur dann gewertet werden können, wenn diese als Pflichtfach des fachbezogenen Unterrichts der jeweiligen Ausbildungsrichtung Teil der schriftlichen Prüfung waren.*

*Eine vergleichbare Regelung findet sich auch in den Bestimmungen der anderen Länder zum örtlichen Auswahlverfahren der Hochschulen. Aus den genannten Gründen wird das Staatsministerium die vorgeschlagene Änderung zunächst in den zuständigen Gremien der Kultusministerkonferenz länderübergreifend erörtern.*

*Aus Sicht des Staatsministeriums ist die Einbeziehung der Religions-/Ethiknote in das Fachabiturzeugnis derzeit jedoch auch deshalb abzulehnen, weil für Absolventen von Fachoberschulen und Berufsoberschulen, die sich um einen Studienplatz an einer bayerischen Fachhochschule bewerben, eine Sonderquote bei der Studienplatzvergabe besteht und für diese daher keine Nachteile im Vergleich zu Gymnasiasten bestehen. Die Einbeziehung der Religions-/Ethiknote in die Durchschnittsberechnung*

*hingegen würde zu einer doppelten Privilegierung führen (durch die Notenverbesserung einerseits und die Sonderquote andererseits).*